



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Outsourcing von Banken und die USt

Stand: 06.11.2006

Eine Reihe von Finanzdienstleistern gliedern Unternehmensteile aus, wobei die umsatzsteuerliche Frage eine wichtige Rolle spielt. Bei diesem „Outsourcing“ geht es um die Entgegennahme von Dienstleistungen Dritter, die auf der Ebene des Finanzdienstleisters in steuerfreie Ausgangsumsätze wie Bank- oder Versicherungsumsätze eingehen. Der BFH hat nun die Revision gegen das Urteil des FG Brandenburg (24.1.2003, 1 K 1097/01, EFG 2003, 886) zum Anlass genommen, sich mit der Thematik zu beschäftigen (13.7.2006, V R 57/04). Dieses Urteil ist das erste in Deutschland zum Thema „Outsourcing“ und hat daher grundsätzliche Bedeutung.

Der EuGH hat bereits Kriterien dafür entwickelt, wann sonstige Leistungen, die einem Finanzdienstleister von einem Dritten erbracht werden, selbst in den Genuss der Steuerbefreiung kommen können (Urteil vom 05.06.1997, C-2/95). Hiernach sind diese Dienstleistungen Dritter dann ebenfalls steuerfrei, wenn sie

- für die Ausgangsleistung des Finanzdienstleisters wesentlich und spezifisch sind
- keinen bloß technischen Charakter haben.

Im entschiedenen Fall war ein Belegeinlesedienst im Rahmen des Zahlungs- und Überweisungsverkehrs der Kreditinstitute tätig. Seine Aufgabe besteht darin, in erster Linie die auf papierenen Überweisungsträgern eingereichten Aufträge in elektronische Sprache umzusetzen. Das Produkt der Tätigkeit geht dann an das Rechenzentrum des Kreditinstituts, das die weiteren Schritte des Zahlungsverkehrs sodann bearbeitet. Damit hat der Belegeinlesedienst eine bedeutende Stellung innerhalb des gesamten Prozesses.



Für den BFH sind verschiedene Fragen dafür Ausschlag gebend, ob eine steuerfreie Tätigkeit gegeben ist:

- Ist die Tätigkeit „inhaltlicher Art“ und nicht technisch?
- Liegt die Voraussetzung für eine Befreiung vor, wonach eine Änderung der bestehenden rechtlichen und finanziellen Verhältnisse bewirkt wird?
- Hat der Dienstleister die Verantwortlichkeit für auftretende Fehler?
- Ist der Dienstleister dem Kunden gegenüber selbst nicht verantwortlich?
- Hat der Dienstleister – wie durch Fernsteuerung – den Prozess in der Hand, auch wenn weitere Prozessschritte durch weitere Dienstleister bewirkt werden?

Somit lässt die Entscheidung des BFH viele Fragen noch offen. Allerdings wird bereits klar, dass der Dienstleister keine Verantwortlichkeit gegenüber dem Bankkunden haben muss. Solche Rechtsbeziehungen bestehen aber nur zwischen Dienstleister und Kreditinstitut. Damit setzt sich der BFH ausdrücklich von der Auffassung des BMF ab, wonach dieses Kriterium entscheidend ist. Vielmehr entscheidend ist, dass der Dienstleister eine Verantwortlichkeit für seine Tätigkeit gegenüber dem Kreditinstitut hat, im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags.

Es kommt also darauf an, ob die Tätigkeit des Dienstleisters wesentlich/wesenhaft für den Prozess ist, der die materielle Grundlage für die Durchführung der eigentlichen Bankdienstleistung gegenüber dem Kunden abbildet. Entscheidendes Kriterium muss dabei sein, ob die Leistung des Dritten den gleichen Charakter hat wie die Finanzdienstleistung an den Kunden selbst oder ob sie ihren Charakter ändert.

Die Leistungen des Dritten sind unter den gleichen Voraussetzungen befreit, als wenn sie direkt von der Bank ihrem Kunden erbracht worden wären. Dies ist der Fall, wenn sie „denjenigen eines Finanzinstituts analog“ sind, also den gleichen Charakter wie eine Finanzdienstleistung haben. Zwei Beispiele zur Abgrenzung:

1. Befreit sind hiernach beispielsweise die Zahlungsverkehrsleistungen eines Rechenzentrums an eine Bank, weil sie einen Teil des Zahlungsverkehrsvorgangs darstellen und sich für den Endkunden der Bank wie eine Leistung derer selbst darstellt. Die Tatsache, dass die fragliche Leistung von einem Dritten erbracht wird, ändert nicht deren Natur. Alle Bestandteile – direkt oder indirekt – müssen von einer Befreiung profitieren, da sie in einer Zahlungsverkehrsleistung münden, die gemäß dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel von der Mehrwertsteuer auszunehmen ist.
2. Geht es hingegen um einen lediglich technischen Vorgang oder einen solchen Teil eines Umsatzes, der weder spezifisch noch wesenhaft für eine durch eine Bank ausgeführte Leistung ist, so fällt diese nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 13 B d der Sechsten Richtlinie. Die Leistung beispielsweise, die ein Telekommunikationsunternehmen im technischen Bereich erbringt, ist notwendig, um Bankleistungen ausführen zu können. Sie ist aber weder wesenhaft noch spezifisch im Sinne der Rechtsprechung.



Folge: Die Leistung des Dritten ist steuerbefreit, wenn sie

- die bestimmenden Elemente eines Finanzumsatzes enthält,
- Teil einer befreiten Gesamtheit ist,
- zu letzterer analog ist,
- nicht nur eine allgemeine Unterstützung der Bank darstellt, um diese in den Stand zu setzen, selbst die Leistung zu erbringen.

Der Grund für die Steuerbefreiung des Zahlungsverkehrs muss darin gesehen werden, alle Schritte der Transportleistung von Buchgeld ebenso von der Umsatzsteuer auszunehmen, als würden Geldnoten oder –stücke selbst übergeben. Geld repräsentiert gewöhnlich die Gegenleistung im Umsatzsteuersystem, also die Bemessungsgrundlage, die nicht ihrerseits steuerbar sein kann. Also dürfen auch die Hilfsleistungen, die diesen Geldverkehr bewirken, nicht belastet werden, denn diese treten ja an die Stelle einer effektiven Geldübergabe. Der mehrwertsteuerliche Verbrauch liegt bereits in der Leistung selbst, eine Belastung des Gegenwertes würde so gesehen eine Doppelbesteuerung auslösen.

Im Hinblick auf den zu Grunde liegenden Fall des Belegeinlesedienstes macht es keinen Unterschied, ob die Belastung direkt oder indirekt eintritt. Die Wahrnehmung dessen, was der Kunde in Auftrag geben möchte, ist das entscheidende Steuerungselement des Vorgangs überhaupt. Wer eine Dienstleistung erfüllen möchte, muss zunächst wissen, welchen Inhalt diese haben soll. Die Belegeinlesung ist der erste Schritt eines Überweisungsvorgangs. Der Kundenwunsch ist Kerninhalt des Vertrages, bestimmte Angaben weiterzuleiten. Die Belegeinlesung füllt diesen Charakter des Vertrages aus und geht ohne Umformung in die Tätigkeit des Kreditinstituts selbst ein; der Dienstleister erfüllt materiell eine Verpflichtung, die dem Kreditinstitut gegenüber dem Kunden obliegt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Umsatzsteuer:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwältin

Véronique Grundt

grundt@axis.de